

# FAKTENBLATT

Bundesamt für Sozialversicherungen

---

## Familienzulagen

Die Familienzulagen sollen die Kosten, welche den Eltern durch den Unterhalt der Kinder entstehen, teilweise ausgleichen. Im Jahr 2010 wurden Familienzulagen im Umfang von rund 5 Mrd. Franken ausgerichtet.<sup>1</sup>

### Bundesgesetze über die Familienzulagen

Seit dem 1. Januar 2009 ist das Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG) in Kraft. Es legt insbesondere Mindestbeträge für die Kinder- und Ausbildungszulagen fest. Sein Anwendungsbereich beschränkte sich Ende 2012 auf Arbeitnehmende und auf Nichterwerbstätige. Seit dem 1. Januar 2013 sind auch die Selbständigerwerbenden dem FamZG unterstellt. Mit dieser Gesetzesänderung hat das Parlament den Grundsatz „Ein Kind – eine Zulage“ weitestgehend verwirklicht.

Neben dem FamZG regelt das Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG) als Spezialgesetz den Anspruch der selbständigen Landwirte und Arbeitnehmenden in der Landwirtschaft.

Innerhalb der vom FamZG gesteckten Grenzen erlassen die Kantone ihre Familienzulagenordnungen.

### Leistungen und Anspruchsberechtigte

Das FamZG und das FLG sehen die Auszahlung einer monatlichen Kinderzulage von mindestens 200 Franken (für Kinder bis 16 Jahre) und einer monatlichen Ausbildungszulage von mindestens 250 Franken vor (für Kinder von 16 bis 25 Jahren, die sich in der Ausbildung befinden). Die Kantone können höhere Leistungen einführen; sie können zudem Geburts- und Adoptionszulagen vorsehen<sup>2</sup>.

Anspruch auf Familienzulagen nach dem FamZG haben **Arbeitnehmende und Selbständigerwerbende**, sofern das Einkommen aus unselbständiger oder selbständiger Erwerbstätigkeit mindestens 7'020 Franken pro Jahr erreicht. **Nichterwerbstätige**, deren steuerbares Einkommen nicht höher ist als 42'120 Franken im Jahr, haben in der Regel ebenfalls Anspruch auf Familienzulagen. Die Kantone können auch hier grosszügigere Regelungen vorsehen und den Kreis der Anspruchsberechtigten erweitern. Für Fälle von Anspruchskonkurrenz, wenn also mehrere Personen für das gleiche Kind Anspruch auf Familienzulagen haben, hält das FamZG eine Prioritätenordnung fest.

### Organisation und Finanzierung

Alle Arbeitgebenden und alle Selbständigerwerbenden müssen sich einer Familienausgleichskasse (FAK) anschliessen. Diesen Kassen obliegt die Durchführung in Zusammenarbeit mit den Arbeitgebenden. Letztere zahlen die Familienzulagen üblicherweise zusammen mit dem Lohn aus. Die Kantone üben die Aufsicht über die FAK aus.

Die Kantone regeln in ihren Gesetzen die Finanzierung der Familienzulagen. Derzeit werden die Familienzulagen für die Arbeitnehmenden ausschliesslich durch Arbeitgeberbeiträge finanziert. Nur im Kanton Wallis bezahlen die Arbeitnehmenden selber einen Beitrag von 0,3 Prozenten auf ihrem Lohn. Die Selbständigerwerbenden entrichten zur Finanzierung ihrer Leistungen Beiträge, die sich nach ihrem AHV-pflichtigen Einkommen bemessen. Bei den Selbständigerwerbenden ist das beitragspflichtige Einkommen –

---

<sup>1</sup> Vgl. Tabelle am Schluss des Faktenblatts

<sup>2</sup> vgl. Dokument "Ansätze FamZ / montants AFam 2013" auf <http://www.bsv.admin.ch/themen/zulagen/00059/index.html?lang=de>

im Gegensatz zu den Arbeitnehmenden – auf dem Höchstbetrag des versicherten Verdienstes in der obligatorischen Unfallversicherung (126'000 Franken im Jahr) plafoniert. Diese Plafonierung ist zwingend und gilt für alle Kantone. Die Familienzulagen für Nichterwerbstätige werden von den Kantonen finanziert. Die Beitragssätze der einzelnen FAK weisen eine grosse Spannweite auf. Diese ergibt sich einerseits aus der von den einzelnen Kantonen festgeschriebenen Leistungshöhe, andererseits aus den branchenspezifischen Risiken (Anzahl Familienzulagen im Verhältnis zur Lohnsumme). Aus diesem Grund haben mehr als die Hälfte der Kantone Lastenausgleichssysteme eingeführt.

### Familienzulagenregister

Am 1. Januar 2011 wurde das Familienzulagenregister (FamZReg) in Betrieb genommen. Das FamZReg verhindert, dass für das gleiche Kind Familienzulagen mehrfach bezogen werden. Zudem erleichtert es den FAK den administrativen Aufwand um abzuklären, ob für ein Kind bereits eine Familienzulage ausgerichtet wird. Vollumfänglichen Zugang zum Register haben ausschliesslich die Durchführungsstellen der Familienzulagen. Die Öffentlichkeit hat einen beschränkten Zugang zum FamZReg via Internet. Für die Abfrage, ob und von welcher Stelle für ein Kind eine Familienzulage ausgerichtet wird, müssen die Versichertennummer der AHV und das Geburtsdatum des Kindes angegeben werden.<sup>3</sup>

### Kennzahlen der Familienzulagen 2010<sup>4</sup>

<b>Rechnung aller Familienzulagen<sup>5</sup></b>	<b>2010</b>
Einnahmen	5'074 Mio. Fr.
Ausgaben total	5'122 Mio. Fr.
Ausbezahlte Leistungen <sup>6</sup>	4'981 Mio. Fr.
<b>Anzahl Familienzulagen nach Herkunft</b>	
Familienzulagen nach FamZG	1'657'872
Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG)	63'622
<b>Durchschnittliche Familienzulage</b>	
Kinderzulagen pro Monat	229.–
Ausbildungszulagen pro Monat	278.–
Geburts- und Adoptionszulagen	1'441.–
<b>Beitragssätze</b>	
Arbeitgeber	0,10% bis 4%

Weitere Informationen

auf der Website des BSV: <http://www.bsv.admin.ch/themen/zulagen/00059/index.html?lang=de>

Auskünfte

Bundesamt für Sozialversicherungen,

- Yasemin Cevik, Bereich Familienfragen, Tel. 031 322 91 89, [yasemin.cevik@bsv.admin.ch](mailto:yasemin.cevik@bsv.admin.ch)
- Kommunikation, Tel. 031 322 91 95, [kommunikation@bsv.admin.ch](mailto:kommunikation@bsv.admin.ch)

<sup>3</sup> <http://www.infoafam.zas.admin.ch/AlfaInfoWeb/>

<sup>4</sup> vgl. Schweizerische Sozialversicherungsstatistik (SVS) 2012, Seite 112 (Website BSV: <http://www.bsv.admin.ch/dokumentation/zahlen/00095/00420/index.html?lang=de>)

<sup>5</sup> Familienzulagen nach FamZG, FLG, sowie Familienleistungen anderer Sozialversicherungen (Zuschläge zu den Taggeldern der Arbeitslosen- und der Invalidenversicherung)

<sup>6</sup> Vgl. vorherige Fussnote